



Az.: 10

Rotenburg (Wümme), 11.07.2014

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 5 9 5 / 2 0 1 1 - 2 0 1 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Rat	29.07.2014			

Wahl einer/eines neuen Ratsvorsitzenden

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt _____ zum/zur Ratsvorsitzenden.

Begründung:

In der Ratssitzung am 03.09.2013 wurde RF Berg zur Ratsvorsitzenden gewählt. Mit E-Mail vom 23.06.2014 teilt RF Berg nun mit, dass sie aus der SPD-Fraktion ausgetreten ist und den Ratsvorsitz nicht mehr wahrnehmen kann. Weiterhin haben die Fraktionen von SPD und Die Grünen erklärt, dass sie keine Gruppe mehr bilden. Seitens der SPD-Fraktion ist gleichzeitig die Neubildung der Ausschüsse beantragt worden.

Die Wahl einer/eines neuen Ratsvorsitzenden ist erforderlich.

Vorschlags- und wahlberechtigt ist jedes Ratsmitglied und der Bürgermeister.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich schriftlich. Wird jedoch nur ein Wahlvorschlag gemacht, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt werden. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Der Antrag auf geheime Wahl hat also in allen Fällen den Vorrang.

Der/Die Ratsvorsitzende ist im ersten Wahlgang dann gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (34) erhält. Bei 33 Ratsmitgliedern muss er/sie mindestens 17 Stimmen erhalten, wobei es unerheblich ist, ob alle 33 Ratsmitglieder anwesend sind.

Wird dieses Ergebnis im 1. Wahlgang nicht erreicht, findet ein 2. Wahlgang statt, in dem dieselben, aber auch anderen Ratsmitglieder vorgeschlagen werden können. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im 2. Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

Eine Erklärung über die Annahme der Wahl ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, sie ist jedoch üblich.

Detlef Eichinger

